

Neufassung der Rahmenzuwendungsrichtlinie der Stadt Stendal

Lesefassung vom Stand 22.02.2022

§ 1 Zuwendungen

(1) Die Stadt Stendal gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für Leistungen an natürliche und juristische Personen (Antragsteller) außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Sie können als einmalige oder laufende Leistungen in Form einer Projektförderung oder institutionellen Förderung gewährt werden.

(2) Keine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind Sachleistungen und Leistungen bzw. Entgelte, auf die der Empfänger einem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften oder Verträge begründeten Anspruch hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind ebenfalls für die Vergabe von solchen Zuschüssen anzuwenden, welche die Stadt aus Nachlässen zur Weitergabe an Dritte erhalten hat. Dabei ist unbedingt der im Testament vorgegebene Verwendungszweck/Stiftungszweck einzuhalten.

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung dürfen nur gewährt werden, wenn die Stadt an deren Erfüllung ein erhebliches Interesse hat.

(2) Zuwendungen sind nur dann zu gewähren, wenn der Verwendungszweck nicht durch den Einsatz eigener Mittel des Antragstellers, Zuwendungen Dritter, die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Gewährleistungen erreicht werden kann. Der Antragsteller hat seine Vermögens- und Finanzlage auf Verlangen offenzulegen.

(3) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Der Antrag muss bis zum 31.12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuss.

Der Antrag muss als Mindestangaben enthalten:

- Bezeichnung des Trägers
- Finanzierungsplan bei Förderung von Projekten
- Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan bei institutioneller Förderung
- Nachweis des Trägers als juristische Person
- Eigentumsnachweis bzw. bei langfristigen Miet- und Pachtverträgen die Zustimmung des Eigentümers für die Sanierung, den Aus- oder Umbau von Gebäuden und Anlagen
- Anzahl der durch die Zuwendung Begünstigten und den Nutzeffekt
- Zeitpunkt des Mittelbedarfs

Aus dem Finanzierungsplan bzw. Haushalts- oder Wirtschaftsplanes müssen die zu erwartenden Einnahmen (Erlöse) und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben (Kosten) ersichtlich sein.

(4) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Ein vorfristiger Maßnahmebeginn kann bei begründeter Antragstellung genehmigt werden.

(5) Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen

der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Zuwendungen sind grundsätzlich in Form einer Anteilsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder in begründeten Fällen als Festbetragsfinanzierung zu bewilligen. Zuwendungen sind auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

§ 3 Bewilligungsstelle

(1) Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet der Oberbürgermeister auf Empfehlung des jeweiligen Fachausschusses, soweit dem nicht höherrangiges Recht entgegensteht. Er kann seine Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Stadtverwaltung auf Amtsleiter übertragen. In wichtigen Einzelfällen kann der Stadtrat die Entscheidung an sich ziehen.

(2) Prioritätenlisten haben durch die bewilligende Stelle Berücksichtigung zu finden. Sie müssen in den zuständigen Fachausschüssen beraten sein.

(3) Den zuständigen Fachausschüssen ist durch die Verwaltung bis zum 30.06. für das Vorjahr über geleistete Zuwendungen zu berichten.

(4) Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dem zuständigen Fachamt.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Der Oberbürgermeister kann zur Durchsetzung der vorliegenden Rahmenzuwendungsrichtlinie Verwaltungsvorschriften, fachspezifische Zuwendungsrichtlinien und Allgemeine Nebenbestimmungen erlassen. Diese haben insbesondere das Antragsverfahren, die Bewilligungsvoraussetzungen und das Bewilligungsverfahren, die Auszahlung und die Rückforderung von Zuwendungen sowie den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung näher zu bestimmen. Verwaltungsvorschriften, die Regelungen zum Prüfungsverfahren betreffen, sind im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt zu erlassen.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Rahmenzuwendungsrichtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenzuwendungsrichtlinie der Stadt Stendal vom 02.12.1996 und die 1. Änderung vom 11.07.2005 außer Kraft.

Stendal, den 20.10.2008

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister